

VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

108. Arrest auf die Forderung eines Schuldners im Ausland gegen eine Bank in der Schweiz. Zuständigkeit der Behörden am Ort des Hauptsitzes oder einer Zweigniederlassung der Bank?

Die R. SA in Panama bestellte bei der D. AG in Vaduz einen Posten Kerosen und beauftragte eine Bank mit Hauptsitz in Genf, zugunsten der D. AG außer einem Akkreditiv eine Garantie für die richtige Erfüllung des Kaufvertrags durch sie auszustellen. Der Hauptsitz der Bank führte diesen Auftrag durch ein schriftlich bestätigtes Telex an die mit der Abwicklung des Geschäfts betraute Zweigniederlassung in Lugano aus. In der Folge entstand zwischen den Parteien des Kaufvertrags Streit darüber, ob die R. SA diesen mit der am 7. Dezember 1980 erfolgten Abnahme von 4123 t Kerosen erfüllt habe oder ca. 6000 t beziehen müsse. Die D. AG versuchte die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen. Hierauf erwirkte die R. SA am 9. Januar 1981 in Genf für eine Forderung gegen die D. AG aus ungerechtfertigter Bereicherung oder unerlaubter Handlung einen Arrest auf die Forderung der D. AG aus der Bankgarantie. Mit Beschwerde vom 16. Januar 1981 verlangte die D. AG die Aufhebung des Arrestvollzugs, weil das Vorgehen der R. SA rechtsmißbräuchlich sei und die von der R. SA geltend gemachte Forderung zudem offensichtlich nicht bestehe. Diese Beschwerde ist noch bei der Genfer AB hängig.

Am 3. Juli 1981 erklärte das BA Genf den Arrest für wirkungslos und hob die Arrestbetreibung auf, weil die arrestierte Forderung aus der Bankgarantie sich nicht in Genf, sondern in Lugano, am Sitz der Zweigniederlassung der Bank, befinde, so daß die Genfer Betreibungsbehörden zu ihrer Beschlagnahme nicht zuständig seien. Die Genfer AB wies die Beschwerde der R. SA gegen diese Verfügung ab. Auf Rekurs der R. SA hin hebt das Bg den Entscheid der kant. AB auf und weist die Sache zum Entscheid über die Beschwerde vom 16. Januar 1981 an die Vi zurück.

4. a) Der Arrest wird gemäß SchKG 275 nach den in SchKG 91–109 für die Pfändung aufgestellten Vorschriften vollzogen. Das BA hat also beim Arrestvollzug grundsätzlich alle Vorschriften zu beachten, die es bei einer Pfändung zu befolgen hätte. Es ist daher nicht befugt, die normalen Grenzen seiner örtlichen Zuständigkeit zu überschreiten und Gegenstände zu arrestieren, die außerhalb seines Amtskreises liegen (BGE 107 III 37, 80 III 126, 75 III 26 E. 1, 64 III 127 = Pr 70 Nr. 194 E. 4, 43 Nr. 175 E. 3, 38 Nr. 51, 27 Nr. 177).

Forderungen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind, werden grundsätzlich am Wohnsitz ihres Gläubigers, des betriebenen Schuldners, arrestiert. Wenn dieser wie im vorliegenden Falle nicht in der Schweiz Wohnsitz hat, wird die Forderung am Wohnsitz oder Sitz des Drittschuldners arrestiert (BGE 103 III 90; 102 III 99 E. 2 = Pr 65 Nr. 200 mit Hinweisen). Die Vi wollte von dieser Regel nicht abweichen, fand aber, die Beschlagnahme habe am Ort der Zweigniederlassung des Drittschuldners zu erfolgen, wenn die zu arrestierende Forderung mit der Tätigkeit dieser Niederlassung zusammenhängt. In BGE 80 III 126 = Pr 43 Nr. 175 E. 3 hat das Bg in der Tat dem betreibenden Gläubiger das Recht abgesprochen, am Sitz einer Bank global alle Guthaben arrestieren zu lassen, die der Schuldner bei schweiz. Zweigniederlassungen oder Agenturen der Bank besitzen könnte. Es entschied, der Arrest sei am Sitz der Zweigniederlassung zu bewilligen und zu vollziehen, wenn er Forderungen betreffe, die der im Ausland wohnende Schuldner aus Geschäften mit dieser Zweigniederlassung erworben hat. Diese Praxis ist nicht aufzugeben, doch ist festzustellen, daß der im angeführten Entscheid ausgesprochene Grundsatz nur für Ansprüche aus Geschäften wie z. B. Kontokorrentbeziehungen gilt, die sich in eindeutiger Weise am Sitz der Zweigniederlassung lokalisieren lassen. Vom Lageort einer Forderung zu sprechen, bedeutet eine Fiktion (BGE 63 III 44 = Pr 26 Nr. 79). Die – ihrem Wesen nach immateriellen – Rechte lassen sich nicht im Raum lokalisieren; die Behörde kann nur den Ort der Handlungen und Tatsachen ermitteln, welche den Ursprung oder die Folge des in Frage stehenden Anspruchs bilden. Das Ergebnis dieser Prüfung läßt nun manchmal Zweifel offen, wenn die zu arrestierende Forderung ihren Grund in einem Handelsgeschäft hat, an dem außer der Bank ein Auftraggeber und ein Begünstigter beteiligt sind, von denen der eine mit dem Hauptsitz und der andere mit einer Zweigniederlassung verhandelt haben kann. Daher muß eine Vermutung aufgestellt werden, die in allen Fällen gilt, wo sich nicht zweifelsfrei feststellen läßt, ob das Geschäft, aus dem die zu beschlagnahmende Forderung hervorgegangen ist, mit der Tätigkeit des Hauptsitzes oder der Zweigniederlassung des Drittschuldners verknüpft ist. Die Praxis erlaubt die Arrestierung von Forderungen am Wohnsitz oder Sitz des Drittschuldners, wenn der Berechtigte im

Ausland wohnt (BGE 103 III 90; 91 III 23, 76 III 19, 63 III 44 = Pr 54 Nr. 116, 39 Nr. 32, 26 Nr. 79). Die Lokalisierung bei einer Zweigniederlassung bildet somit eine Ausnahme. Die Tatsachen, die sie rechtfertigen sollen, müssen daher bewiesen werden und unzweifelhaft für eine überwiegende Verbindung mit der Zweigniederlassung sprechen.

b) Der vorliegende Arrest erfaßt eine Forderung aus einem genau bezeichneten Geschäft, über dessen Identität weder der Genfer Sitz noch die tessin. Zweigniederlassung der Bank auch nur den geringsten Zweifel haben konnten. Dieses Geschäft rechtlich zu qualifizieren, ist nicht nötig; denn die Zuständigkeit der Arrestbehörde oder des mit dem Arrestvollzug betrauten BA kann nicht von einer Untersuchung der Rechtsbeziehungen abhängen, aus denen der zu beschlagnahmende Anspruch entstanden ist. Es genügt festzuhalten, daß die Rekurrentin die Bank, indem sie sich an den Sitz in Genf wandte, beauftragt hat, eine Verpflichtung gegenüber der D. AG einzugehen. Die Bank hat diesen Auftrag durch eine Mitteilung des Genfer Sitzes an die tessin. Zweigniederlassung ausgeführt. Weder aus dem angefochtenen Entscheid noch aus den Akten geht hervor, in welcher Weise die von der Bank eingegangene Verpflichtung der Begünstigten zur Kenntnis gebracht wurde. Die D. AG hat allerdings Urkunden vorgelegt, die dartun, daß die Diskussionen über die Erfüllung der von der Bank übernommenen Verpflichtung mit der Zweigniederlassung Lugano geführt wurden. In den Aktenzeichen dieses Briefwechsels haben jedoch sowohl die tessin. Zweigniederlassung als auch die Begünstigte das in Frage stehende Geschäft als eine vom Genfer Sitz der Bank ausgestellte Bankgarantie bezeichnet... Unter diesen Umständen läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die Garantie in den Geschäftskreis der Zweigniederlassung Lugano und nicht in denjenigen des Genfer Sitzes falle. Daher ist auf die Vermutung für die Zuständigkeit der Behörden am Hauptsitz des Drittschuldners abzustellen. Das BA Genf war also örtlich zuständig, den am 9. Januar 1981 angeordneten Arrest auf die Forderung der D. AG gegen die Bank zu vollziehen.

Die Vi hat zu Unrecht angenommen, die Zuständigkeit zur Anordnung und zum Vollzug des Arrestes bestimme sich nach dem Ort, wo die zu arrestierende Forderung bezahlt werden kann oder muß. Dieses Kriterium würde in eine Sackgasse führen, wenn der zu beschlagnahmende Anspruch eine Geldsumme betrifft, die kraft eines dem schweiz. Recht unterstehenden Vertrags einer im Ausland wohnenden Person geschuldet wird (OR 74 II¹). Zudem können allfällige Vereinbarungen über den Zahlungsort formlos geschlossen werden. Vom Arrestgläubiger kann nicht verlangt werden, daß er von einer solchen Vereinbarung Kenntnis habe, wenn er sich an die Arrestbehörde wendet. (SchKK, 14. Dezember 1981, R. SA; Orig. text franz.)